

MEDOTRAIN

Analogliste der GebüH

Juristisch sicher abrechnen!

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

22.02.2017

Verlag:

Medotrain Verlag , Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim

Kontakt: www.medotrain.de

Herausgeber und Autor, Umschlaggestaltung:

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Lectorat:

Susanne Kothe

Druck:

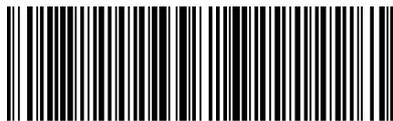
Digitaldruck Stetter, Ludwigsburg

Jede Verwertung von Auszügen ist ohne Zustimmung von Medotrain (M. Kothe) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung in elektronischen Medien.

1 Auflage

Printed in Germany

ISBN: 978-3-946902-01-0



978-3-946902-01-0

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Analogliste.....	9

1. Einleitung

Die Abrechnung einer erbrachten Leistung ist als Teil des Behandlungsvertrages (Dienstvertrag nach BGB § 145) zwischen Patient und Behandler anzusehen. Ebenso ist die Abrechnung als Teil der Behandlung anzusehen (nach BGB §§ 630ff), da diese lediglich die verpflichtende Dokumentation spiegelt. Dieser Dienstvertrag kommt schon durch schlüssiges Handeln zustande.

BGB § 611

- (1) „Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Demnach ist die Bezahlung der erbrachten Leistung für den Patienten verpflichtend (nicht Abhängig zu machen von dem Erfolg oder der wissenschaftlichen Belegbarkeit der Behandlung).

Allerdings muss der Behandler über die eventuelle Erstattung oder Nichterstattung informieren:

BGB § 630c

Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung in Textform darüber informieren.

Als Behandler muss man sich hierüber informieren und den Patienten aufklären.

Das Thema Erstattung wird aber erst recht schwierig, wenn man nicht

weiß, wie korrekt abzurechnen ist. Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) ist keinesfalls juristisch bindend und ist umstritten:

„Nach den Feststellungen der Berufungsgerichte spricht nichts dafür, dass Heilpraktikerleistungen im Jahr 2005 üblicherweise noch zu den Mindestbedingungen des Jahres 1985 zu erlangen gewesen waren. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Gebührenverzeichnis kein normatives Regelwerk sei, das auf einem Gestaltungs- und Abwägungsvorgang beruhe, sondern eine auf der Grundlage von Umfragen rein empirisch gewonnene Datensammlung.“

„Will der Dienstherr auch für Heilpraktikerleistungen die Angemessenheit festlegen, so hat er mangels einer für die Gebühren der Heilpraktiker geltenden normativen Regelung zu berücksichtigen, welche Aufwendungen durch die Inanspruchnahme heilpraktischer Leistungen Beamten regelmäßig entstehen. Dabei hat er auch, ähnlich wie die Gebührenordnungen für Ärzte dies vorsehen, durch Rahmenbeträge zu berücksichtigen, dass Kosten nach Art, Schwierigkeit und Intensität der Behandlung variieren können. Lassen sich brauchbare Anhaltspunkte nicht finden, wird eine Anlehnung an die ärztlichen Gebührenordnungen in Betracht zu ziehen sein.“ (BVerwG 2 C 61.08 vom 12.11.2009)

„Vertragsbedingungen unterliegen jedoch einer Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB. Insbesondere kann überprüft werden, ob der Versicherte durch diese Klausel unangemessen benachteiligt wird oder der Klausel die erforderliche Transparenz fehlt. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die genannten Klauseln einer rechtlichen Kontrolle nicht standhalten würden. Sie sind intransparent gefasst und zudem überraschend. Denn der Verbraucher wird beim Vertragsschluss keine zutreffende Vorstellung vom Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker haben. Er

wird hiermit vielmehr verbinden, dass für Heilpraktiker – wie bei der Ärzteschaft – eine gesetzliche Gebührenordnung bestünde, welche die Honorare angemessen reguliere. Er geht deshalb davon aus, dass eine Erstattung eines aktuellen Heilpraktikerhonorars erfolgen wird, er also eine Behandlung zu den Konditionen des Gebührenverzeichnisses ohne weitere Aufwände erlangen kann. Das Gebührenverzeichnis ist entweder rechtlich bedeutungslos oder ein Verstoß gegen das Kartellrecht. Es kann deshalb nicht Bestandteil einer rechtskonformen Versicherungsbedingung sein. (Sasse R., paracelsus 06.15. 46)

In den vielen Jahren, in denen ich Seminare über Abrechnung gebe und Heilpraktiker wie Osteopathen berate, wenn die Patienten ein Erstattungsproblem haben, ist es noch **nie vorgekommen, dass eine Versicherung oder eine Beihilfestelle die Höhe der Rechnung moniert hat!** Es geht ausschließlich um Dinge, die angeblich nicht durchgeführt werden dürfen, um Dinge, die nicht im GebÜH stehen oder die Analogisierung nicht nachvollziehbar ist, etc.

Zur Begründung der Analogabrechnung möchte ich folgendes zur Aufklärung mitteilen:

„Da gerade die GOÄ in § 6 Abs. 2 die Abrechenbarkeit von Leistungen vorsieht, die nicht in der GOÄ explizit aufgeführt sind, sind auch sog. „Analogleistungen“ grundsätzlich nicht von vorneherein von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.“

„Dies ist allein deshalb notwendig, um mit der medizinischen Weiterentwicklung regelmäßig Schritt zu halten.“ (VwG Gera 1K 850-03 GE v. 04.08.2004)

„Das Analogverzeichnis der BÄK ist nicht abschließend. Es ist daher rechtswidrig, eine Beihilfe zu angemessenen Aufwendungen für notwendige Behandlungen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich

allgemein anerkannt ist, allein deshalb zu versagen, weil die erbrachten ärztlichen Leistungen noch nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ und auch noch nicht im Analogverzeichnis der BÄK erfasst sind.“

„Die Aufnahme der Leistung in die Analogliste der BÄK ist keine rechtliche Voraussetzung für eine Analogbewertung und damit die Bewertung und damit für die Beihilfefähigkeit der Leistung schlechthin.“

„Die Nichtanerkennung ohne weitere Einzelfallprüfung widerspricht dem Fürsorgegedanken.“ (VwG Saarland 3K 1175/08 v. 23.06.2009)

Eine Analogabrechnung ist klar gefordert. Allerdings ist nicht klar definiert, was man alles analog abrechnen kann. Generell gilt, dass eine Ziffer, die analog abgerechnet wird, mit einem „a“ zu kennzeichnen ist. Es spielt keine Rolle, ob das „a“ klein oder groß geschrieben ist.

„Leistungen, die nicht im GebüH enthalten sind, können entsprechend einer ähnlichen Leistung im GebüH berechnet werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung kann erforderlich sein. Die Kennzeichnung der analogen Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Ziffer ist möglich. Sofern keine analoge Leistungsziffer gegeben ist, kann die Leistung ohne GebüH-Ziffer mit einer Leistungsbeschreibung dargelegt werden. Das zitieren aus anderen Leistungsverzeichnissen ist möglich.“

Diese Formulierung weicht damit deutlich von § 6 Abs. 2 GOÄ und § 6 Abs. 1 GOZ ab. Allerdings verlangt die GebüH einen inhaltlichen Bezug, und die analog berechnete Leistung muss sich – wie auch in der GOÄ/GOZ – finanziell an der „ähnlichen Leistung“ orientieren.